

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
des Kreises Heinsberg
Aktenzeichen: 370.0016/24/1.6.2
370.0017/24/1.6.2

Auf Grundlage des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird öffentlich bekannt gegeben:

Die ENOVA AF BMR Entwicklungs GmbH & Co. KG, Steinhausstr. 112, 26831 Bunderhee, beantragt nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Weiterbetrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA 7 und WEA 9) des Typs Enercon E66/18.70 mit 85 m Nabenhöhe und einem Rotordurchmesser von 70 m als Neugenehmigung/Weiterbetrieb gemäß Ziffer 1.6.2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - (4. BImSchV) innerhalb einer Vorrangzone für Windenergieanlagen in Waldfeucht-Obspringen auf den Grundstücken Gemarkung Braunsrath, Flur 5 , Flurstücke 31 sowie Flur 10, Flurstücke 14.

Das Vorhaben fällt unter die Nr. 1.6.2 - 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen - Spalte 2 „A“ der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich wird im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die Standorte der Anlagen befinden sich innerhalb einer Vorrangzone der Gemeinde Waldfeucht. Die nächsten Natura-2000-Gebiete liegen ca. 10 km entfernt zum geplanten Vorhaben und sind somit deutlich außerhalb des Wirkungsbereichs. Das Naturschutzgebiet „NSG Kitscher Bruch Kirchhoven Bruch“ liegt ca. 1,6 km nordöstlich des Windparks. Südlich davon befindet sich das „NSG Lago Laprello-Nord“. Für beide Schutzgebiete werden keine planungsrelevanten Tierarten gemeldet. Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes gibt es im Umfeld der geplanten Windenergieanlagen keine. Die geplanten WEA-Standorte liegen – innerhalb des festgesetzten Wasserschutzgebietes in der Zone 3A der Wassergewinnungsanlage Heinsberg-Kirchhoven. Die Entfernung der nächstgelegenen WEA zur Zone 2 beträgt 415 m, zur Zone 1 sind es 520m.

Bei den beanspruchten Standorten handelt es sich überwiegend um Ackerflächen.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen und somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Heinsberg, den 12.08.2024

Der Landrat



Pusch